



## **Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 12.11.2018

Aufgrund von Art. 13, 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München vom 5. Mai 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. b wird nach dem Wort „Folgesemester“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte werden angefügt:

„für Gaststudierende entsprechend § 12 genügt ein formloser Antrag und die Vorlage einer Mappe unter Nennung für welche Lehrveranstaltungen das Gaststudium beantragt wird,“

2. § 12 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. Das Ablegen von Prüfungen während eines Gaststudiums ist nicht zulässig (Art. 50 Nr. 4 BayHSchG).

(2) Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende (gem. Art. 50 BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung); Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn aus der Vorbildung, aus der Berufserfahrung oder aus sonstigen persönlichen Umständen des Bewerbers oder der Bewerberin geschlossen werden kann, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann (vgl. § 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern). Die Entscheidung trifft das Präsidium auf Grundlage des Vorschlags der zuständigen Professorin oder des Professors. An der Akademie kann eine Immatrikulation als Gaststudierender für einen Zeitraum von bis zu zwei Semestern gewährt werden.“



3. Absatz 2 wird zu Absatz 3
4. Absatz 3 wird zu Absatz 4
5. Absatz 4 wird zu Absatz 5

## Artikel 2

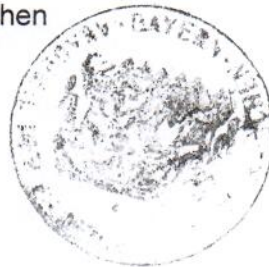
Der Wortlaut der Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München wird in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Diese Satzung zur Änderung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 30.10.2018 und der Genehmigung des Präsidenten vom 12.11.2018.

München, 12.11.2018

Prof. Dieter Rehm  
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 12.11.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.11.2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.11.2018.